

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (2. Ausschuss)
- Drucksache 6/5322 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4636 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit
in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

1. Den Wörtern „den Gesetzentwurf der Landesregierung ...“ wird die Angabe „I.“ vorangestellt.
2. Den Wörtern „In § 1 Absatz 2 ...“ wird die Angabe „1.“ vorangestellt.
3. Nach der neuen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort ‚eingehalten‘ die Wörter ‚und die allgemeinen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß § 21 des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet‘ eingefügt.“
4. Nach der neuen Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Behörden‘ ein Komma und die Wörter ‚Gemeinden, Ämter und Landkreise‘ eingefügt.“

5. Nach Ziffer I wird folgende neue Ziffer II eingefügt:

„II. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) die Kosten zu übernehmen, die den Kommunen für einen Anschluss an das Corporate Network Landeskommunikationsvermittlungs- und Informationsnetz (CN LAVINE) nach § 13 entstehen,
- b) finanzschwache Kommunen bei der Einführung der elektronischen Aktenführung im Sinne des § 10 zu unterstützen,
- c) zu prüfen, welche Landesvorschriften der elektronischen Aktenführung im Sinne des § 10 entgegenstehen sowie diese entsprechend zu ändern und
- d) die Kommunen bei der barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation im Sinne des § 9 zu unterstützen.““

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

Zu Nummern 1 und 2

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 3 und 4

Die Änderungen folgen aus den Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus seiner Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 6/427.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Gemäß § 13 sollen die Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise für die elektronische Datenübermittlung in automatisierten Verfahren innerhalb des Landes und mit den Bundesbehörden das Corporate Network Landeskommunikationsvermittlungs- und Informationsnetz (CN LAVINE) nutzen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern merkte in der Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf an, § 13 formuliere de facto einen Anschluss- und Benutzungszwang für den Anschluss an das CN LAVINE. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Informations- und Kommunikationstechnik des Landkreises Ludwigslust-Parchim sagte, es würde den Kommunen sehr weiterhelfen, wenn die Kosten für den LAVINE-Anschluss vom Land übernommen würden.

Zu Buchstabe b

Gemäß dem am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 10 Absatz 1 sollen die Behörden ihre Akten elektronisch führen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Informations- und Kommunikationstechnik des Landkreises Ludwigslust-Parchim sagte in der Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf, dass die Einführung der elektronischen Aktenführung für viele Kommunen bis 2020 schwer zu schaffen sei. Die Einführung der elektronischen Aktenführung sei mit sehr hohen Investitionskosten verbunden. Zwar seien die Softwarekosten relativ gering, aber die Consulting-Kosten, Softwareanbindungskosten sowie die Anbindung aller Fachverfahren, die die Verwaltung habe, schlage sehr stark in das Budget der Kommunen ein.

Zu Buchstabe c

Der Vertreter des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung sagte in der Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf, dass die anderen Rechtsvorschriften mit Blick auf die elektronische Aktenführung nach § 10 zu entrümpeln seien: „Es kann nicht sein, dass wir hier eine Rechtsgrundlage haben zur elektronischen Aktenführung und dann bekommen wir einen Bewilligungsbescheid im Rahmen der Städtebauförderung oder Schulneubau, Schulsanierung und in diesen Bestimmungen zum Förderbescheid steht dann drin, bei Mittelabruf bzw. Verwendungsnachweis ist das Original des Bankbeleges, das Original der Rechnung einzureichen. Ich glaube, dann muss man diesen Paragraph 10 nicht in Kraft setzen.“

Zu Buchstabe d

Gemäß § 9 sollen die Behörden die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation in angemessener Form gewährleisten. Die Barrierefreiheit sei ein wichtiges Anliegen, das vom Landkreistag mit unterstützt werde, sagte der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf. „Wenn Sie da auch schnelle Erfolge wollen, wären finanzielle Hilfen da nur förderlich,“ ergänzte der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern.